Auszüge aus Doktor-Dissertationen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

Der Naturallohn beim Dienstvertrag und seine Abgrenzung vom Geldlohn.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von

Willy Roeding,
Referendar aus Göttingen.

Gutachter: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Oertmann.

Eine wichtige Stellung unter den Vertragstypen des Privatrechts nimmt nach seiner Bedeutung für das gesamte Rechts- und Wirtschaftsleben wie auch nach seiner Häufigkeit der Arbeitsvertrag ein. Der Arbeitsvertrag ist der Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu unselbständiger Arbeitsleistung übernommen wird. Er ist nicht nur eine Unterart der Arbeitsverträge (Arbeitsverhältnisse) im weiteren Sinne, sondern auch desjenigen Typus davon, den das BGB. als Dienstvertrag bezeichnet; er ist nämlich derjenige Dienstvertrag, bei dem der Arbeiter als dienendes Glied in den Bereich eines fremden Unternehmers, wenn auch nicht gerade in den des Unternehmers als Person eintritt. Dagegen gehört begrifflich wie nach BGB. § 612 die Vereinbarung einer Gegenleistung an den Arbeitsverpflichteten nicht.

Was aber die sprachliche Bezeichnung für die dem Arbeitsempfänger obliegende Gegenleistung anbetrifft, so fehlt sowohl dem Leben wie auch im Grunde genommen unserer Gesetzgebung dafür an einem einheitlichen, technischen Ausdruck. Das Wort „Entgelt" ist nicht kennzeichnend genug; es ist zu allgemein. Bezeichnender und allein allgemein brauchbar ist das Wort „Lohn." Für diese Vergütungsform gilt aber, daß sie nicht nur auf die in Geld bestehende Arbeitsvergütung zu beziehen ist, sondern zum Lohn gehört auch der Naturallohn.

A. Der Naturallohn und seine Abgrenzung vom Geldlohn.

Der Naturallohn steht zum Geldlohn in einem sog. kontradiktorischen Gegensatz. Aller Lohn, der nicht Geldlohn ist, gehört ohne weiteres zum Naturallohn. Demnach kann man alle Arten der Vergütung außer

der Geldleistung, nämlich die anderen Gewährungen (Arbeiten und Unterlassungen) der Geldvergütung gegenüberstellen und unter dem Namen „Naturalvergütung“ oder „Naturallohn“ zusammenfassen. Naturallohn sind aber nicht

1. die zwar vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, aber an Erfüllungs- oder Zahlungsstatt gemachten Naturalleistungen;
2. die zwar vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, aber nicht zur Entgeltung der Arbeitsleistung, sondern nur zu ihrer Ermöglichung oder Beförderung gemachte Naturalleistung;
3. die Wohlfahrtseinrichtung, d. h. die vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewährte Teilnahme an einer solchen, auch wenn sie als eine Naturalleistung gemacht wird.

Der Naturallohn zerfällt in zwei Hauptarten: er besteht entweder in Consumtibilien (§ 1) oder in Erwerbsgelegenheit (§ 2). Die Kategorien schließen einander nicht aus, indem sie beide für dieselbe Arbeit als Naturallohn gewährt werden können.

Die Consumtibilien stehen hier im Gegensatz zu der Erwerbsgelegenheit. Beide Arten sind wirtschaftliche Güter, wie es der Vergütungsbegriff erfordert und dabei, wie es der Begriff des Naturallohns verlangt, nicht Geld. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien besteht darin, daß die Erwerbsgelegenheit nur die Anwartschaft auf wirtschaftlichen Erwerb gewährt, während ein solcher Erwerb mit dem Empfang der Consumtibilien ohne weiteres gegeben ist.

Die zweite große Gruppe des Naturallohns bilden die Fälle, wo der Arbeiter vom Arbeitgeber überhaupt keine unmittelbaren realen Leistungen als Lohn erhält, sondern ihm nur die Gelegenheit zu einem Verdienst durch Leistungen dritter Personen vom Arbeitgeber dargeboten wird. Hervorgehoben zu werden verdient bei dem Naturallohn, der in Erwerbs- oder Verdienstgelegenheit besteht, daß der Arbeitgeber nicht Empfänger der Arbeit zu sein braucht.

Geld- wie Naturallohn können ebensowohl beim Zeitlohnvertrag als beim Akkord (§ 3) vorkommen; es läßt sich nicht sagen, daß eine gewisse Art der Vergütung der einen oder der anderen Form des Arbeitsvertrages wesentlich und eigentümlich sei. Wohl aber gibt es Naturallöhne, die nicht anders als nach der Zeit bemessen vorkommen, sodaß, wenn sie verabredet sind, Zeitlohnvertrag und nicht Akkord anzunehmen ist. Weshalb man mit Recht annimmt, daß die Ausbildung des Zeitlohnvertrages von jenen Naturallöhnen ihren Ursprung genommen habe; das Arbeitsergebnis spielte vorläufig keine Rolle.

Die Bestimmungen, welche das BGB. über die Zeit der Entrichtung der Vergütung, die Zahlungszeit (§ 4), gibt, sind so allgemein gefaßt, daß sie auch die Naturalvergütung oder den Naturallohn begreifen. Denn für den Begriff der Zahlungszeit ist die Art der Vergütung vollständig gleichgültig. Alle gesetzlichen Bestimmungen der Zahlungszeit, welche die Entrichtung der Vergütung nachfolgen lassen, sind dispositiven Rechts.

Während über den Geldlohn grundsätzlich nicht viel zu sagen ist, weisen die Erscheinungen des Naturallohnes demgegenüber eine so große Mannigfaltigkeit auf, daß man nicht jede Differenz vom Geldlohn als eine Eigentümlichkeit des Naturallohns ansehen darf. Der juristische Begriff des Naturallohns geht weit über den national-ökonomischen hinaus. Dieser liegt allein auf dem Gebiete der Naturalwirtschaft, während jener auch die Gelderwerbsgelegenheit mitumfaßt. Der Naturallohn unterscheidet sich vom Geldlohn weder durch das Naturalwirtschaftliche noch durch das Patriarchalische. Was uns aber bei der Vergleichung sofort auffällt (§ 5), ist die quantitative und die qualitative Unbestimmtheit des Naturallohns. Auch in der Umsetzbarkeit besteht ein Unterschied zwischen dem Geld- und dem Naturallohn.

Nach diesen Ausführungen komme ich jetzt dazu zu untersuchen, inwieweit die Naturallohnvergütung die Anwendung der Einzelvorschriften des Dienstvertrages (§ 615 usw. BGB.) beeinflußt.

B. Der Naturallohn beim Dienstvertrag.

§ 615 BGB.: Die allgemeinen Regeln des § 615 BGB. gelten grundsätzlich auch für die Naturalvergütung. Der Anspruch auf sie bleibt also gleichfalls durch den Annahmeverzug, welcher auch in unberechtigter Entlassung liegt, unberührt, vorbehaltlich nur der Anrechnungspflicht. Ist Naturalvergütung bedungen, so ist auch sie im Annahmeverzug weiter zu leisten.

§ 616 BGB.: Nach § 616 BGB. behält der Dienstverpflichtete den Anspruch auf die Vergütung, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Umstand an der Dienstleistung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit gehindert ist. Bei Zeitlohn ist diese dann pro rata temporis, bei Akkordlohn nach dem Durchschnittsverdienst zu berechnen. Es fragt sich, ob das auch von der Naturalentlohunug gilt? Die weitaus herrschende Lehre bestreitet es. M. E. schließt die Vergütung, die der Arbeitnehmer verlangen kann, die Naturalvergütung in sich. Manche Naturalvergütung kann dem Arbeitnehmer überhaupt nicht erhalten werden, oder ihn Erhaltung wurde wider den Sinn verstoßen, in dem jene vereinbart ist.

Nach § 616 Satz 2 BGB. muß sich der Dienstverpflichtete auf die Vergütung den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

§ 617 BGB.: Im § 617 BGB. wird die Naturalvergütung nur dadurch erwähnt, daß der Aufnahme des Arbeitnehmers in die häusliche Gemeinschaft gedacht ist, was Naturallohn sein kann. Denn zum Naturallohn gehört vor allem die Gewährung von Wohnung und Kost, insbesondere bei Aufnahme des Arbeitnehmers in die häusliche Gemeinschaft. Dagegen bilden „die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung", welche dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Arbeitnehmer im Falle der Erkrankung vom Arbeitgeber zu gewähren ist, gemäß der gedachten gesetzlichen Regelung nicht eine Naturalvergütung.

§ 618 BGB.: Eine fernere Erwähnung der Naturalvergütung gibt BGB. § 618 Abs. 2 nochmals beim Dienstvertrage und wieder durch Hinweis auf Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft.

Ist der Dienstverpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so entstehen dem Dienstherrn nach § 618 Abs. 2 BGB. noch weitere Pflichten. Er muß „in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Dienstpflichtigen erforderlich sind." Die Erfüllung dieser gesetzlichen Vertragspflichten für den Dienstherrn wird man als eine Art Naturallohn oder Naturalvergütung ansehen können.